

Hausarbeit

In der Gemeinde G besteht erheblicher Mangel an Wohnraum: G liegt in einem klimatisch attraktiven Teil des Bundeslands Baden-Württemberg auf einem Plateau und hat in den letzten Jahren im Zuge klimatischer Veränderungen einen beachtlichen Bevölkerungszuwachs durch Zuzug erfahren. Das Thema der Wohnungsnot und mögliche Lösungsansätze beschäftigt den Gemeinderat von G in mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen, was auch von der lokalen Presse begleitet wird. Diese Berichterstattung lässt wiederum Ratsmitglieder in der Nachbargemeinde N aufmerksam werden: In einer Sitzung des Gemeinderats von N bringen verschiedene Fraktionen den Vorschlag ein, sich einem zwar seit Langem beplanten, bislang aber überwiegend unbebaut gebliebenen Teil des Gemeindegebiets erneut zu widmen. Zwar habe das im südwestlichen Teil der Gemeinde gelegene Areal bislang, so ein Ratsmitglied, aufgrund der schattigen Tallage keine Bauträger anlocken können; doch sei dies im Licht der Wohnungsnot im nahe gelegenen G neu zu beurteilen. Jetzt bestünde ein deutliches Entwicklungspotenzial, von dem N auch finanziell profitieren könne; dies sei schnellstmöglich auszunutzen, bevor in G eine Lösung für zusätzlichen Wohnungsbau gefunden werde. Da diese Überlegungen auf eine große Mehrheit im Gemeinderat von N stoßen, beschließt dieser mit (ordnungsgemäß bekanntgemachtem) Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2022 eine Änderung des Bebauungsplans „Obere Talwiesen/S-Straße“ vom 15.6.1983, der für den gesamten Planbereich ein Dorfgebiet festgesetzt hatte.

Mit der Änderung sollen ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) sowie die Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt werden. So soll das Niederschlags- und Oberflächenwasser von Dächern, befestigten Terrassen und Erschließungsstraßen im Plangebiet vom Schmutzwasser getrennt gesammelt und über einen offenen Wassergraben am südwestlichen Ende des Plangebiets in den F-Fluss geleitet werden. Der räumliche Umfang des ursprünglichen Bebauungsplans soll nicht geändert werden: Er umfasst einen 120 m mal 165 m großen Bereich, der in östlicher Richtung durch die S-Straße und in nördlicher Richtung durch die T-Straße begrenzt wird und gänzlich im Gemeindegebiet liegt. Angrenzend an die S- und T-Straße befindet sich Wohnbebauung, die nach Art und Maß dem Charakter des Plangebiets im Sinne der Änderungssatzung weitgehend entspricht. In südöstlicher Richtung bildet der F-Fluss eine natürliche Grenze des Planbereichs (vgl. Skizze, Anlage 1). Bislang zeichnet sich das Gebiet durch Baum- und Buschbewuchs aus; lediglich ein Kleingartengrundstück mit einem Schuppen besteht an der Ecke S-Straße/T-Straße.

Nachdem die Umweltauswirkungen der geplanten Bebauung in mehreren Ortsterminen ermittelt wurden, werden die Öffentlichkeit sowie die Behörden nach §§ 3, 4, 4a BauGB ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beteiligt. Der Gemeinderat von N beschließt am 1.6.2023 mit großer Mehrheit die Planänderung. Dieser Beschluss sowie der am selben Tag ausgefertigte Bebauungsplan werden für insgesamt drei Wochen entsprechend der Bekanntmachungssatzung der N auf deren Internetseite mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen bereitgestellt. Als Bereitstellungstag wird der 1.6.2023 angegeben. Dem geänderten Bebauungsplan sind ein ordnungsgemäßer Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB sowie eine Begründung beigegeben, in der es unter anderem heißt:

„Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB: Dieser Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, da [es folgt eine Beschreibung des Baugebiets, die den Darstellungen auf S. 1, zweiter Absatz, des Sachverhalts entspricht]. Auf einen Umweltbericht kann daher verzichtet werden.“

Der Witwer W liest am 16.6.2023 zufällig auf der Startseite des Internetauftritts der Gemeinde N unter der Rubrik „bekanntgemacht“ in einem Reiter am rechten oberen Rand der Startseite von der Änderung des Bebauungsplans „Obere Talwiesen/S-Straße“ und ist entsetzt: Sein Grundstück, das er bereits seit über 50 Jahren als Eigentümer eines kleinen Häuschens bewohnt und das in jede Richtung in Alleinlage liegt, grenzt unmittelbar an den westlichen Rand des Plangebiets, ohne dass es davon durch eine natürliche Zäsur oder eine Straße getrennt wird. Lediglich ein Wassergraben verläuft entlang der Grenze zwischen seinem Grundstück und dem Plangebiet. W befürchtet, die Erschließungs- und Bauarbeiten könnten seinen Lebensabend beeinträchtigen. Er wendet sich daher, ohne erst den Umweg über eine Kanzlei zu gehen, am 2.11.2023 an das VG in G. Er stellt dort den Antrag, dass die zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplans „Obere Talwiesen/S-Straße“ vom 1.6.2023 für unwirksam erklärt wird. Es sei doch verwunderlich, dass er nur zufällig auf die Bekanntmachung gestoßen sei: Er habe die Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt vermutet und dort vermisst; die Rubrik „bekanntgemacht“ auf der Internetseite von N könne ja allerlei Themen beinhalten. Dass dort ausgerechnet Bebauungspläne bekanntgemacht werden, könne man – gerade als älterer Bürger – nicht ahnen. Am 3.1.2024 geht dem W ein Schreiben des VG G zu, in dem die Vorsitzende Richterin V darauf hinweist, dass das VG G nicht für den Antrag zuständig sei und dieser nun an den zuständigen VGH Baden-Württemberg verwiesen werde. W wird vom VG G diesbezüglich angehört, unternimmt daraufhin aber keine weiteren Schritte; er verstirbt am 27.3.2024 in hohem Alter.

Die Tochter, T, ist die alleinige Erbin des W. Sobald sie von dem Rechtsstreit ihres Vaters erfährt, beauftragt sie Rechtsanwältin R, sich der Sache anzunehmen. T drängt auf ein schnelles Vorgehen: Sie befürchtet, dass die Erschließungs- und Baumfällarbeiten jederzeit beginnen könnten und sie hinsichtlich ihres rechtlichen Anliegens vor vollendete Tatsachen gestellt werde, denn die Erteilung erster Baugenehmigungen stehe unmittelbar bevor. In der Sache geht es T weniger um die Belastung durch den Baulärm (da sie selbst in G lebt) als um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf ihr Grundstück: Anders als im ursprünglichen Bebauungsplan sei eine dichte Bebauung geplant. T befürchtet gravierende Nachteile durch die Versiegelung. Das Niederschlagswasser drohe sich nun auf ihrem Grundstück zu sammeln, anstatt wie bisher in dem unbebauten Gebiet zu versickern. Abfließendes Wasser müsse aber zwangsläufig auf ihr Grundstück treffen, da das Baugebiet nach Süden und Westen – und damit zu ihrem Grundstück hin – abfalle. Die direkte Beseitigung des Oberflächen- und Niederschlagswassers über den offenen Wassergraben, der unmittelbar an ihrem Grundstück vorbei in den F-Fluss laufe, berücksichtige ihre Unterliegerposition nicht hinreichend. Die Planung hätte ein Regenrückhaltebecken sowie eine gepufferte Einleitung in den F-Fluss vorsehen müssen. Im Zuge des ursprünglichen Bebauungsplans aus den 80er Jahren sei der Wassergraben angelegt worden; dieser erweise sich bereits jetzt als maximal ausgelastet. Außerdem werde sich diese Situation angesichts von Starkregenereignissen im Zuge des Klimawandels noch verschärfen. Der W habe den Keller des Hauses bereits mit Schutzwänden gegen Wassereintritt gesichert; mehr könne ihr als Grundstückseigentümerin nicht zugemutet werden.

Es sei auch nicht gutachterlich erhoben worden, welche Umweltauswirkungen die geplante Bebauung nach sich ziehen wird. Zudem wundere sie sich, dass bei derart großen Bauprojekten kein Umweltbericht erstellt worden sei: Die geplante Versiegelung sei angesichts der Bedeutung des Bodenschutzes in Zeiten multipler Umweltkrisen und angesichts eines steigenden Überschwemmungsrisikos untragbar.

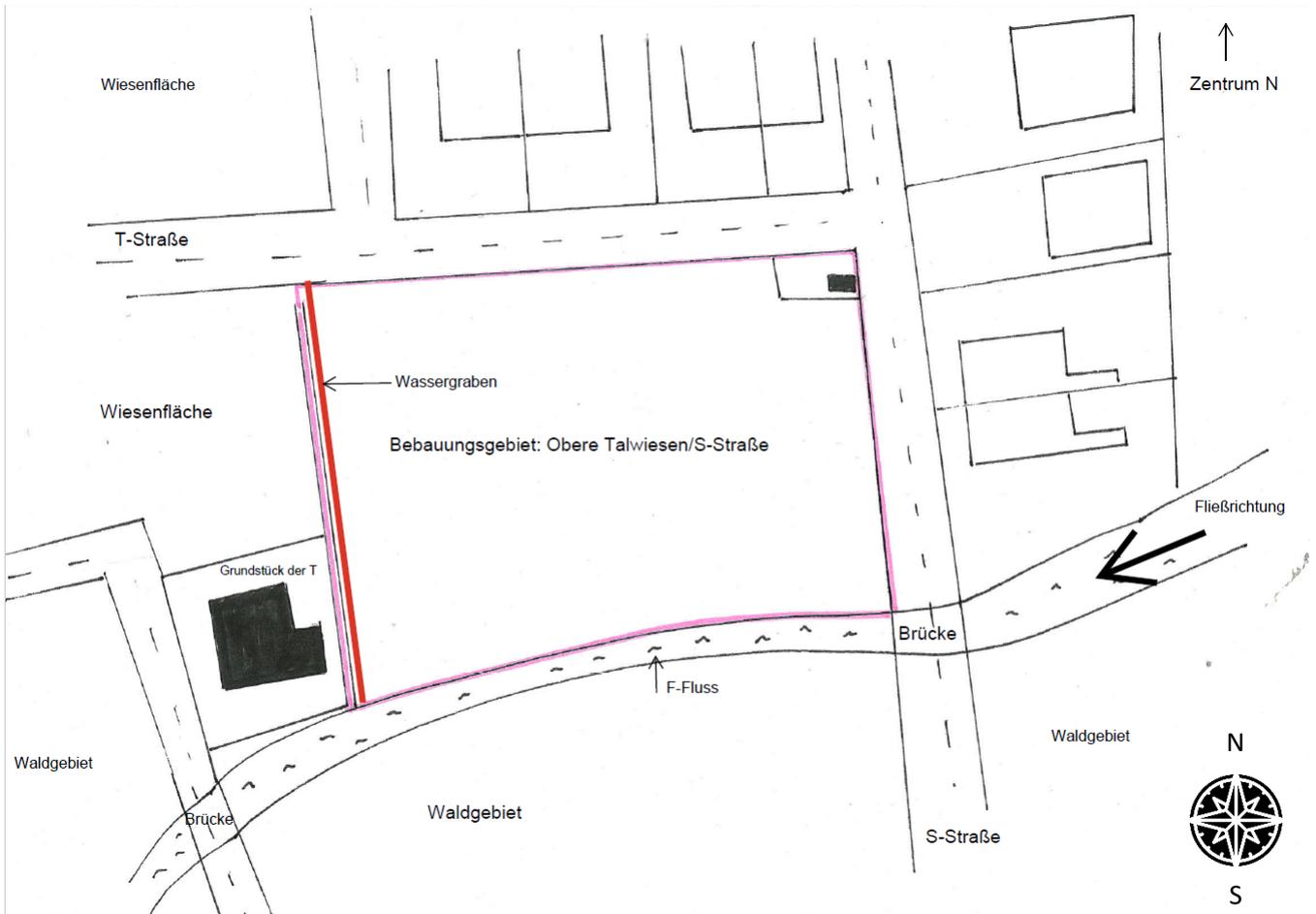
R beantragt per elektronischem Dokument ordnungsgemäß nach §§ 55d Abs. 1, 81 S. 1 VwGO am 6.6.2024 im Auftrag und im Namen der T beim VGH Baden-Württemberg die vorläufige

Außervollzugsetzung des Bebauungsplans „Obere Talwiesen/S-Straße“ in der Fassung vom 1.6.2023 und teilt darüber hinaus mit, dass die T das Verfahren des W fortsetzt. Der Schriftsatz wird der Gemeinde N noch am selben Tag zugestellt.

Die Gemeinde N hält den Antrag bereits für unzulässig: T habe es versäumt, innerhalb der Jahresfrist einen zulässigen Rechtsbehelf in der Hauptsache einzulegen. Zudem sei nicht ersichtlich, warum auf einmal eine zeitliche Dringlichkeit bestehe und welche schweren Nachteile für T drohten. Erst Recht erschließe sich nicht, wie die Eigentümerin eines Grundstücks gegen einen Bebauungsplan vorgehen könne, der ihr Grundstück in räumlicher Hinsicht gar nicht erfasst. Man habe im Gemeinderat – wie sich aus den Protokollen ergebe – zwar über das Grundstück des W/der T gesprochen, doch habe man deren Belange nicht so hoch gewichtet, da das Grundstück vom Bebauungsplan gar nicht umfasst wird. Zudem seien ja noch gar keine Baugenehmigungen erteilt worden; dass dies unmittelbar bevorstehe, stimme zwar, aber die T müsse dies abwarten und könne dann gegen die Genehmigungen selbst vorgehen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben seien. In der Sache sei zu Recht ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt worden, denn es handle sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Eine solche könne laut der Rechtsprechung auch sog. Außenbereichsinseln betreffen. Das Plangebiet stelle hier eine Außenbereichsinsel dar, da jenseits der T-Straße sowie der S-Straße Wohnbebauung bestünde; in westlicher Richtung stehe das Haus der T. Doch komme es darauf eigentlich gar nicht an, da bereits der Bebauungsplan „Obere Talwiesen/S-Straße“ von 1983 ein Dorfgebiet festgesetzt habe. Zum Niederschlagswasser habe man Gutachten eingeholt, die zwar die Auslastung des Wassergrabens bestätigten; allerdings sei es Sache der T als Grundstückseigentümerin, sich gegen etwaige Wassereintritte zu schützen. Anders als die T vorbringt, seien die Umweltauswirkungen geprüft worden; es fehle lediglich an einem entsprechenden Bericht, zu dem die Gemeinde im beschleunigten Verfahren aber auch nicht verpflichtet war. Zuletzt verweist die N auf ihre Bekanntmachungssatzung, nach der alle Bürger:innen sämtliche Bekanntmachungen im Rathaus, Raum 1.04, während der Sprechzeiten kostenlos einsehen können und gegen Kostenerstattung sogar Ausdrucke erhalten. Dieser Weg habe auch dem W offen gestanden. Im Übrigen erlaube die Durchführungsverordnung zur baden-württembergischen Gemeindeordnung die Internetbekanntmachung.

Aufgabe: Bitte prüfen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten des durch R am 6.6.2024 beim VGH Baden-Württemberg eingelegten Antrags der T auf einstweiligen Rechtsschutz. Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – einzugehen. Die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans vom 15.6.1983 ist zu unterstellen. Es ist davon auszugehen, dass der Hauptsacherechtsbehelf des W nach der Verweisung durch das VG G ordnungsgemäß beim VGH Baden-Württemberg eingegangen ist, dort aber noch nicht bearbeitet wurde; insbesondere erging noch nicht die Aufforderung an W, in der dieser auf die Notwendigkeit einer nachträglichen anwaltlichen Vertretung hingewiesen wird. Bearbeitungszeitpunkt ist der 10.6.2024.

Anlage: Skizze „Obere Talwiesen/S-Straße“



Hinweis: Die Skizze dient der Veranschaulichung; sie ist nicht maßstabsgetreu.

Hinweise für die Bearbeitung (Ausgabe: 22. Juli 2024)

Deckblatt und Anonymisierung

Die Korrektur der Hausarbeiten erfolgt anonymisiert. Die gebundene Arbeit selbst ist deshalb auf der ersten Seite **nur** mit Ihrer jeweiligen **Matrikelnummer** zu versehen und auch **nur** mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

Der gebundenen Arbeit ist jedoch **lose** ein Deckblatt beizulegen, auf dem mindestens Ihr Name und Ihre Matrikelnummer, der Name der Veranstaltung sowie eine Kontaktadresse vermerkt sind. Der gebundenen Arbeit ist ferner gem. § 5 Abs. 4 S. 4 StPrO 2016 bzw. § 4a Abs. 4 S. 4 StPrO 2024 **lose** die schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und die elektronische mit der gedruckten Fassung der Arbeit übereinstimmt. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können. Die Erklärung erfolgt auf dem Deckblatt – es braucht keine separate Erklärung.

Für das einzulegende Deckblatt steht Ihnen auf **ILIAS eine Datei** als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

Formvorgaben für die Bearbeitung

Der Arbeit sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen.

Der Umfang der Bearbeitung (exklusive Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf **50.000 Zeichen** (Haupttext inkl. Leerzeichen, ohne Fußnoten) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass das Rechtsgutachten inhaltlich nur aus dem Haupttext besteht. Fußnoten dienen allein dem Beleg der im Haupttext getroffenen Aussagen im Sinne der wissenschaftlichen Redlichkeit und der wissenschaftlichen Fundierung mittels Rechtsprechung und Schrifttum und werden nur in dieser Hinsicht berücksichtigt.

Die Seiten sind wie folgt zu formatieren: Rand rechts sieben Zentimeter, Ränder oben, links und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzeilig. Formatierung Inhalts- und Literaturverzeichnis: Rand jeweils zwei Zentimeter. Schriftgröße 12 pt, Zeilenabstand: einzeilig.

Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Grüneberg), sind unzulässig. Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe der Autorin/des Autors und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen des Autors/der Autorin sowie die Fundstelle des Beitrags. Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs (auch durch Abweichung von den Formatvorgaben) kann zu Punktabzug führen.

Abgabe der Arbeit

Druckversion

Die Bearbeitung ist in gedruckter Form spätestens zu Beginn der ersten Übungsstunde am Dienstag, 15. Oktober 2024, im Paulussaal abzugeben. Alternativ ist eine Zusendung in gedruckter Form per Post mit Rücksicht auf den Postlauf bis zum Donnerstag, 10. Oktober 2024, möglich. Anschrift: Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. II: Öffentliches Recht, Europäisches Informations- und Infrastrukturrecht, Prof. Dr. Jens-Peter Schneider, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Postfach, 79085 Freiburg. Dabei ist sicherzustellen, dass der Poststempel vom **10. Oktober 2024** deutlich erkennbar ist. Ein Freistempeler darf nicht verwendet werden. **Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten mehr angenommen.**

In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal abgegeben werden. Das doppelte Einreichen der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden!

Elektronische Version

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form melden Sie sich für die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene WS 2024/25 auf **ILIAS** (E-Learning-Plattform der Universität Freiburg) an und laden dort bis **Dienstag, den 15. Oktober 2024, eine elektronische Version Ihrer Arbeit** hoch (eine Datei, .docx, .odt oder vergleichbares Format, kein PDF).

Beachten Sie: Das Hochladen Ihrer Arbeit auf ILIAS ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form. **Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert!**

Anmeldung für die Übung bei HISinOne

Sie werden gebeten, in **HISinOne** (das elektronisches Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem der Universität Freiburg) die **Übung für Fortgeschrittene (Öffentliches Recht) als Veranstaltung zu belegen.**

Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am 16. September 2024 und endet am 4. November 2024!

Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne

Gem. § 5 Abs. 4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch der elektronischen Version der Arbeit bei dem festgelegten Abgabeort.

Sie werden zudem gebeten, sich für die Teilnahme an der Hausarbeit **zusätzlich elektronisch über HISinOne anzumelden.**

Die Anmeldefrist für die Hausarbeit beginnt am 16. September 2024 und endet am 15. Oktober 2024!

Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne

Für die **Teilnahme an den Klausuren ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich**. Gem. §§ 4, 38 StPrO 2016 (§§ 4, 4a, 38 StPrO 2024) ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online im elektronischen Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem (**HISinOne**) innerhalb der unten stehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am 1. Oktober 2024 und endet am 4. November 2024!

Sollte es bei der Anmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechselnde.

Nachweise der regelmäßigen Teilnahme an den Übungen für Anfänger I („AG-Schein“) müssen nicht mehr vorgelegt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird elektronisch überprüft. Im Übrigen werden separate Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht mehr ausgestellt.

Zu Beginn der Klausuren wird die Teilnahmeberechtigung überprüft werden. **Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich!**

Für das Deckblatt der Klausuren steht Ihnen auf **ILIAS eine Datei** als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

Hinweise zur neuen Studien- und Prüfungsordnung 2024

Im Übrigen wird auf die Neufassung der StPrO 2024 verwiesen, die am 1.10.2024 in Kraft tritt, sowie auf die dort enthaltenen Übergangsregelungen (§ 46 Abs. 3 S. 2 iVm § 5a Abs. 2 S. 2 StPrO 2024).

Etwaige Rückfragen zum Sachverhalt richten Sie bitte ausschließlich an: ls-schneider@jura.uni-freiburg.de.